

RUSSISCHE FÖDERATION

Verfassungsgericht

▪ Rentenrecht

In einer Sammelklage von Bürgern wurde die Verfassungsmäßigkeit von Rentenbestimmungen angegriffen (§ 2 Nr. 3 des Föderalen Gesetzes Nr. „Über Änderungen des Kapitels 24 Steuergesetzbuch Teil II, des Föderalen Gesetzes „Über die Rentenpflichtversicherung in der RF“ und die Aufhebung einzelner Bestimmungen von Gesetzgebungsakten sowie der §§ 22 und 23 des Föderalen Gesetzes „Über die Rentenpflichtversicherung in der Russischen Föderation“). Das Gericht wies die Klage der Bürger *Katanjan*, *Revenko* und *Slobodjanjuk* durch Urteil Nr. 14-P vom 25. Dezember 2007 zurück¹.

Der Kläger *Katanjan*² hatte die neue gesetzliche Regelung, der zufolge Personen, die vor 1967 geboren sind, vom kapitalgedeckten Teil der Rentenversorgung ausgeschlossen werden, als verfassungswidrig gerügt. Aus den Verhandlungen vor Gericht ging hervor, dass hiervon etwa 29 Millionen russischer Versicherter betroffen sind³. Das Gericht erklärte die Regelung, wonach der gesamte Betrag der von den Versicherungsnehmern (Arbeitgebern) für versicherte Personen – Männer der Geburtsjahrgänge 1953-1966 und Frauen der Jahrgänge 1957-1966 – zur Finanzierung des Versicherungsteils der Sozialrenten an den Haushalt der Rentenversicherung zu überweisen ist, als nicht im Widerspruch

zur Verfassung stehend. Der föderale Gesetzgeber wurde allerdings beauftragt, die Bedingungen und das Verfahren der Teilnahme der versicherten Personen der genannten Jahrgänge an der Bildung ihrer Rentensparnisse zu konkretisieren.

▪ Zulässigkeit von Anträgen

Durch Beschluss Nr. 829-O-P vom 4. Dezember 2008⁴ stellte das Verfassungsgericht das auf die Beschwerde des Verwaltungschefs des im Gebiet Tschita gelegenen Landbezirks Tschita gegen einzelne Bestimmungen des Staatsorganisationsrechts eingeleitete Verfahren ein. Angegriffen wurden Regelungen eines Änderungsgesetzes, das im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes „Über die allgemeinen Grundsätze der Organisation der gesetzgebenden (Repräsentativ-) und Vollzugsorgane der Staatsgewalt der Subjekte der RF“ und „Über die allgemeinen Grundsätze der Organisation der örtlichen Selbstverwaltung in der RF“ verabschiedet worden war. Konkret ging es um die Modalitäten der Übertragung föderalen Eigentums in kommunales Eigentum. Das Gericht verneinte das Rechtsschutzbedürfnis und lehnte eine Entscheidung in der Sache ab. Da der Gegenstand der Beschwerde durch vorangegangene Entscheidungen hinreichend verbindlich geklärt sei, sei eine erneute Interpretation der Bestimmungen nicht zulässig.

▪ Verweigerung des passiven Wahlrechts von Doppelstaatlern

Durch Beschluss Nr. 797-O-O vom 4. Dezember 2007⁵ wies das Verfassungsgericht die Beschwerde des Bürgers *Kara-Murza* gegen § 4 Nr. 3¹ des Föderalen Gesetzes „Über die Grundgarantien des Wahlrechts und des Rechts der Bürger der Russischen Föderation auf Teilnahme an einem Refe-

¹ Rossijskaja gazeta vom 12.1.2008.

² Das Gericht, dessen Internetpräsenz eher dürftig erscheint, hatte bemerkenswerterweise den Hinweis platziert, dass die Klageschrift des Beschwerdeführers auf dessen persönlicher Website (<http://www.katanian.narod.ru>) eingesehen werden könne.

³ Vedomosti Nr. 192 vom 19.10.2007.

⁴ SZ RF 2008, Nr. 2, Pos. 129, Rossijskaja gazeta vom 16.1.2008.

⁵ SZ RF 2008, Nr. 2, Pos. 6533; Rossijskaja gazeta vom 26.12.2008.

rendum“ als unzulässig zurück. Der Beschwerdeführer erachtete die Bestimmung, wonach Bürger der Russischen Föderation, die noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen oder eine Daueraufenthaltsurlaubnis in einem anderen Staat besitzen, kein passives Wahlrecht besitzen, für verfassungswidrig. Er war auf gerichtlichen Beschluss unter Hinweis auf die britische Staatsangehörigkeit, die er neben der russischen besaß, aus der Kandidatenliste der „Union rechter Kräfte“ für die Wahlen zur Moskauer Gebietsduma gestrichen worden. Das Verfassungsgericht war der Auffassung, dass die Klage nicht den Bestimmungen des Gesetzes „Über das Verfassungsgericht“ entspreche, so dass die Beschwerde unzulässig sei.

▪ **Ausschluss der Kassation gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Obersten Wirtschaftsgerichts**

Mehrere Unternehmen waren vor dem Obersten Wirtschaftsgericht mit ihren Normenkontrollanträgen gegen Rechtsvorschriften der föderalen Exekutive, die in die Zuständigkeit des Obersten Wirtschaftsgerichts als Gericht erster Instanz fallen, gescheitert. Die Klagen wurden als unzulässig oder unbegründet abgewiesen, Aufsichtsbeschwerden gegen die rechtskräftigen Urteile zum Präsidium des Obersten Wirtschaftsgerichts nicht zugelassen. Die Beschwerden der Unternehmen richteten sich nun gegen §§ 9 und 10 Nr. 1 des Föderalen Verfassungsgesetzes „Über die Wirtschaftsgerichte in der Russischen Föderation“ sowie eine Reihe von Bestimmungen des Wirtschaftsprozessgesetzbuchs. Ein Verstoß gegen das in der Verfassung garantierte Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz wurde jedoch vom Verfassungsgericht verneint. Die Verfassung verlange ausdrücklich die Überprüfung im Rechtsmittelverfahren nur im Fall eines Strafurteils. Auf der anderen Seite erkenne die Verfassung auch gerichtliche Instanzen an, deren Entscheidungen im russischen Rechtssystem nicht angefochten werden könnten, was nicht im Widerspruch zur Verfassungspflicht des Staates, jedem den

Zugang zur Rechtsprechung, einschließlich zur Korrektur gerichtlicher Fehler, stehe. Die Verfassung beinhalte nicht das Verfahren der gerichtlichen Überprüfung von Gerichtsentscheidungen auf Beschwerde interessierter Personen. Dieses Verfahren werde vielmehr vom föderalen Gesetzgeber bestimmt. Zudem sei eine Überprüfung im Aufsichtsverfahren grundsätzlich möglich, auch wenn diese an bestimmten Voraussetzungen geknüpft werde.

▪ **Anhängige Verfahren**

Anhängig sind gegenwärtig Verfahren, deren Gegenstand die Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Richterstatusgesetzes, der Gesetze über die Richterselbstverwaltung und die Richterqualifikationskollegien ist. Gegenstand der Sitzung am 31. Januar 2008 ist die Beschwerde des Bundes rechter Kräfte (SPS) gegen § 38 Nr. 25 Buchstabe l) des Föderalen Gesetzes „Über die Grundgarantien des Wahlrechts und des Rechts der Bürger auf Teilnahme am Referendum“ und des § 41 Abs. 9 Nr. 10 des Gesetzes des Gebiets Vologda „Über die Wahl der Abgeordneten der Gesetzgebenden Versammlung des Gebiets Vologda“. Die Beschwerdeführer sind der Auffassung, dass die Streichung des SPS in der Wahlliste, nachdem zwei Kandidaten ausgefallen waren, der Verfassung widerspricht.

▪ **Umzug des Verfassungsgerichts nach St. Petersburg**

Nach der Abnahme des neuen Gebäudekomplexes für das Verfassungsgericht in St. Petersburg hat Staatspräsident *Putin* per Erlass Nr. 1740 vom 23. Dezember 2007⁶ „in Abstimmung mit dem Verfassungsgericht“ festgelegt, dass das Verfassungsgericht seine Tätigkeit am neuen Dienort am 21. Mai 2008 aufnehmen, der Umzug von Moskau nach St. Petersburg im Zeitraum 1. Februar bis 20. Mai stattfinden, eine ständige Repräsentanz in

⁶ SZ RF 2008, Nr. 53, Pos. 6547.

Moskau unter der bisherigen Anschrift des Gerichts eingerichtet und der Stellenplan vom Gericht eigenständig im Rahmen der ihm aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel festgelegt wird.

Wolfgang Göckeritz

UKRAINE

Bildung des Verfassungsrats

Präsident *Juščenko* verfügte durch Erlass Nr. 1294/2007 vom 27. Dezember 2007 die Bildung des von ihm seit längerem propagierten Verfassungsrates zur Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Verfassung – ein Vorhaben, das von ihm in Berlin Anfang Februar 2007 auf einer von der DGO organisierten Vortragsveranstaltung angekündigt worden war⁷. Die Mitglieder dieses Gremiums unter Führung des Präsidenten sollen nicht nur von den in der Obersten Rada vertretenen Parteien, sondern auch von den regionalen Vertretungskörperschaften, dem Obersten Rat der Krim, den Gebietsräten, den Stadträten von Kiew und Sevastopol sowie von der Nationalen Akademie der Wissenschaften und von landesweiten Bürgerverbänden bis zum 15. Januar 2008 vorgeschlagen werden. Das vom Verfassungsrat ausgearbeitete neue Konzept soll öffentlich diskutiert werden. Ob die Verfassung – so wie früher geäußert – einem Referendum unterbreitet werden soll, ist nach dem Erlass und der zugleich bestätigten Geschäftsordnung offen. Die Ordnung sieht als eine Hauptaufgabe des Rats Maßnahmen zur Begutachtung der Verfassungsvorlage durch die Venedig-Kommission und andere internationale Organisationen vor. Der Rat soll öffentlich und transparent arbeiten. Sitzungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal in zwei Monaten statt. Materialien und Beschlüsse sollen auf der Website des Präsidenten veröffentlicht werden.

Verfassungsgericht

▪ Entlassung von Regierungsmitgliedern

In seiner Entscheidung Nr. 12-rp vom 11. Dezember 2007 hat das Gericht auf Antrag von 46 Abgeordneten Verfassungsbestimmungen ausgelegt (Art. 12 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit Art. 114 Abs. 4, 115 Abs. 2 und 3), die die Entlassung von Mitgliedern des Ministerkabinetts zum Gegenstand haben. Nach Auffassung des Gerichts kann die Oberste Rada den Premierminister, den Verteidigungs- und den Außenminister auch ohne formellen Antrag des Präsidenten entlassen. Zur Auslegung der übrigen im Antrag genannten Fragen erklärte sich das Gericht hingegen gemäß § 45 Nr. 3 Verfassungsgerichtsgesetz für nicht zuständig. Dies gilt für die Fragen, ob zur Entlassung der übrigen Kabinettsmitglieder ein Vorschlag des Premierministers notwendig ist, ob die Entlassung des Premierministers zum Rücktritt des gesamten Ministerkabinetts führt und wie die Entlassung der Mitglieder des Ministerkabinetts zu erfolgen hat.

▪ Untertitel bei nichtukrainischen Filmen

Ein anderes Auslegungsverfahren betraf ein einfaches Gesetz. 60 Abgeordnete der Obersten Duma beehrten die Auslegung des § 14 des Gesetzes „Über die Kinematografie“, der das Verfahren der Verbreitung und Vorführung ausländischer Filme in der Ukraine regelt. Laut Urteil Nr. 13-rp vom 20. Dezember 2007 ist diese Bestimmung so zu verstehen, dass ausländische Filme in der Ukraine nicht verliehen und vorgeführt werden dürfen, wenn sie nicht vorher in die Amtssprache Ukrainisch synchronisiert oder untertitelt wurden. Die zentrale Filmbehörde ist nicht berechtigt, gegenüber den Filmverleihern hiervon eine Ausnahme zu machen.

⁷ Siehe Osteuropa-Recht 2007, Nr. 1-2, S. 121.

▪ **Lebensversicherung von Staatsanwälten**

Schon zuvor hatte das Verfassungsgericht mit Entscheidung Nr. 10-rp vom 25. Oktober auf Antrag eines Bürgers im formellen Auslegungsverfahren seine Auffassung zu § 50 Abs. 4 des Gesetzes „Über die Staatsanwaltschaft“ im Hinblick auf dessen Anwendbarkeit auf Militärstaatsanwaltschaften dargelegt. Der Antragsteller hatte seinen Antrag damit begründet, dass ukrainische Gerichte bei der Entscheidung über Ansprüche der Betroffenen aus Lebensversicherungen gegenüber der Nationalen Versicherungsgesellschaft „Oranta“ diese Bestimmung unterschiedlich auslegen. Laut Verfassungsgericht garantiert der Staat Staatsanwälten die staatliche Lebensversicherung unabhängig vom besonderen Status bestimmter Kategorien von Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft.

▪ **Auslegung des Strafprozessgesetzbuchs**

Laut Urteil Nr. 11-rp vom 11. Dezember 2007 empfiehlt das Verfassungsgericht dem Parlament auf den Antrag eines Bürgers auf Auslegung des Art. 383 Strafprozessordnung, der nach Auffassung des Antragstellers vom Obersten Gericht im Rechtsmittelverfahren gegen Urteile örtlicher und Berufungsgerichte unterschiedlich ausgelegt wird, die Strafprozessordnung eindeutiger zu formulieren.

▪ **Schiedsgerichte**

Durch Urteil vom 10. Januar 2008 wurde der Normenkontrollantrag einer Gruppe von Parlamentariern, der sich gegen das Gesetz „Über die Schiedsgerichte“ richtete, zurückgewiesen. Die Norm wurde für verfassungsmäßig erachtet, da die Schiedsgerichte nicht zum System der Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit gehörten, sondern nichtstaatliche unabhängige Organe zum Schutz materieller und immaterieller Rechte im zivilrechtlichen und wirtschaftsrechtlichen Bereich seien. Zudem sei die Selbstverwaltung der Schiedsgerichte nicht identisch mit der richterlichen

Selbstverwaltung, denn bei den Schiedsrichtern handele es sich nicht um Berufsrichter. Nach Meinung sachverständiger Medien ist damit der Konflikt mit dem Internationalen kommerziellen Arbitragegericht bei der Handels- und Industriekammer der Ukraine beigelegt, das versucht habe, das System der nichtstaatlichen gerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Streitigkeiten zu monopolisieren.

▪ **Anhängige Verfahren**

Derzeit anhängige Verfahren haben das Wertpapierrecht sowie eine Reihe präsidialer Erlasse zum Gegenstand, die den Nationalen Verteidigungs- und Sicherheitsrat betreffen. Die Verfahren wurden jeweils auf Antrag von Abgeordneten eingeleitet, die im Hinblick auf die Präsidialerlasse die fehlende Gegenzeichnung durch den Premierminister bzw. die verfassungswidrige Erweiterung der Mitglieder dieses Gremiums durch den Präsidenten rügen. Weitere Normenkontrollanträge betreffen Bestimmungen des Gesetzbuchs über den Erdkörper (Kodeks o nedrach) und des Umweltschutzgesetzes. Nach Auffassung der Antragsteller verstoßen die Bestimmungen, wonach u.a. auch ausländischen juristischen und natürlichen Personen Erdkrustenabschnitte zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden können, gegen Art. 13 Verfassung, dem zufolge Grund und Boden, der Erdkörper, die Luft, Gewässer und andere natürliche Ressourcen Eigentum des ukrainischen Volkes seien. Die betreffenden Normen würden die Eigentumsrechte des Volkes verletzen und Bedingungen für die Beschränkung der Rechte der heutigen und zukünftiger Generationen sowie Gefahren für die nationale Sicherheit und staatliche Souveränität der Ukraine schaffen.

Wolfgang Göckeritz

UNGARN

Verfassungsgerichtsurteil 92/2007. (XI. 22.) AB: Verfassungswidrigkeit der Verordnungen von 1945/47 zur Aussiedlung der Deutschen

Die Verordnungen von 1945 und 1947, die seinerzeit der Aussiedlung der Deutschen aus Ungarn als Rechtsgrundlage gedient haben, sind nach dem Verfassungsgerichtsurteil 92/2007. (XI. 22.) AB⁹ im Zuge der Verfassungsänderungen 1989 verfassungswidrig geworden. Mit der Einführung des Rechtsstaats durch das Verfassungsänderungsgesetz 1989:XXX sind die alten Rechtsgrundlagen in Widerspruch zur Verfassung geraten¹⁰. Sie verletzen nicht nur die Rechtsstaatlichkeit, sondern in ihren Bestimmungen über das zurückgelassene Vermögen der Deutschen auch die Eigentumsgarantie in § 9 Abs. 1, § 13 Verf. In einer parallelen Begründung weist Verfassungsrichter *Bragyova* auf die logische Unmöglichkeit dessen hin, dass 1950 förmlich aufgehobene Verordnungen 1989 in Widerspruch zur Verfassung geraten können.

Der Aspekt der Verletzung der Eigentumsgarantie spielt in der Argumentation der Mehrheit eine besondere Rolle, weil es als Verfassungsbeschwerde gegen ein Zivilurteil eingeleitet wurde. In dem Zivilverfahren hatten die Gerichte rechtskräftig auf den lastenfreien Übergang des bei der Flucht zurückgelassenen Eigentums (einer Immobilie) auf den Staat erkannt und spätere Verfügungen des Staates zugunsten des seinerzeitigen Mieters als rechtmäßig anerkannt. Hierbei hatten sie sich auf die vermögensrechtlichen Bestimmungen der Vertreibungsverordnungen berufen. Daher hatte ihrer Ansicht nach der Mieter in den 1970er Jahren das Eigentum

wirksam vom ungarischen Staat erwerben können. Das Verfassungsgericht erklärt diese Verordnungen nicht nur für verfassungswidrig, sondern ordnet zugleich an, dass sie in dem – wieder aufzunehmenden – Zivilverfahren nicht angewandt werden dürfen. Was dies allerdings in den zivilrechtlichen Beziehungen zwischen den Erben der vertriebenen früheren Eigentümer und demjenigen, der die Immobilie seinerzeit vom Staat erworben hat, bedeutet, haben die Zivilgerichte zu klären. Auch an diesem Punkt hakt die parallele Begründung von Verfassungsrichter *Bragyova* ein und weist auf die missliche Verquickung von früherem Staatsunrecht und heutigen zivilrechtlichen Beziehungen eines sich rechtskonform verhaltenden Erwerbers hin.

Die Beurteilung der Vertreibung der Deutschen als rechtsstaatswidrig ist in Ungarn nicht strittig und liegt auch der Wiedergutmachungsgesetzgebung zugrunde. Die Bedeutung des vorliegenden Verfassungsgerichtsurteils liegt darin, dass nunmehr frühere Eigentumserwerbsvorgänge in neuem Licht gesehen werden müssen. Bisher waren die vertriebenen Deutschen – sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen wie einen ungarischen Wohnsitz – erfüllten, lediglich für die Vertreibung und die Vermögensverluste entschädigt worden.

Beschluss des Verfassungsgerichts vom 95/2007. (XI. 22.) AB¹¹: Rechtsschutz in Volksinitiativen und -abstimmungen

Der Rechtsschutz in Volksinitiativen und -abstimmungen entwickelt sich immer mehr zum täglichen Brot des ungarischen Verfassungsgerichts. Nunmehr muss das Gericht sich erneut mit der Zulässigkeit einer Volksinitiative beschäftigen, die per Referendum eine Erstreckung der ungarischen Staatsangehörigkeit auf die ungarischen Minderheiten im benachbarten Ausland erreichen will. Hierzu soll das Staats-

⁸ MK 2007, Nr. 159, v. 22.11.2007.

⁹ MK 2007, Nr. 159, v. 22.11.2007.

¹⁰ In seinem Sondervotum weist Verfassungsrichter *Bragyova* darauf hin, dass es unmöglich sei, dass eine 1950 förmlich aufgehobene Verordnung 1989 in Widerspruch zur Verfassung gerate.

¹¹ MK 2007, Nr. 159, v. 22.11.2007.

angehörigkeitsrecht um eine Klausel erweitert werden, die diesen Personen den Erwerb der ungarischen Staatsangehörigkeit auf Antrag auch dann gestattet, wenn sie keinen Wohnsitz in Ungarn nimmt. Eine Volksabstimmung mit wortgleich derselben Frage war am 5. Dezember 2004 wegen zu geringer Teilnahme gescheitert. Jetzt versuchen die Initiatoren von damals, allen voran der Weltbund der Ungarn, erneut eine derartige gesetzliche Regelung gegen die Regierung, die dies nicht befürwortet, zu erzwingen.

Der Landeswahlausschuss hat im Rahmen seiner obligatorischen Vorab-Rechtskontrolle diesmal – unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, die 2004 der Volksinitiative grünes Licht gegeben hatte – den Unterschriftensammelbogen sofort genehmigt. Über das hiergegen eingelegte Rechtsmittel befindet das Verfassungsgericht jetzt in seinem Beschluss 94/2007. (XI. 22.) AB¹². Das Gericht setzt das Verfahren aus, weil die Frage der Zulässigkeit einer erneuten Volksinitiative nach geltendem Gesetzes- und Verfassungsrecht nicht zu beantworten ist. Die zahlreichen Lücken im Recht der direkten Demokratie hatte das Gericht bereits im Mai 2007 in seinem Urteil 27/2007. (V. 17.) AB¹³ moniert und dem Gesetzgeber aufgegeben, eine verfassungskonform vollständige Regelung bis Ende 2007 zu erlassen. Erst wenn diese Regelung zur Verfügung steht, wird das Verfassungsgericht entscheiden können, ob eine wiederholte Volksinitiative nach einem ersten Scheitern überhaupt zulässig ist und wenn ja, nach Ablauf welcher Karenzzeit. Bis dahin setzt es das vorliegende Verfahren aus. Politisch verschafft sich das Verfassungsgericht wieder etwas Luft, indem es vermeidet, in dem überaus politisierten und hoch emotionalisierten Streit um die Ferneinbürgerung ethnischer Ungarn, in dem zurzeit wieder einmal der

„Kulturkampf“ zwischen Modernisten und Traditionalisten gipfelt, Stellung zu beziehen.

Genau so entscheidet das Verfassungsgericht in dem Beschluss 95/2007. (XI. 22.) AB¹⁴. Hier geht es um eine Volksinitiative zum Stopp der Krankenhausprivatisierung, die 2004 zusammen mit der zuvor geschilderten Initiative zum Staatsangehörigkeitsrecht gescheitert war und nun zusammen mit dieser erneut versucht werden soll. Auch hier werden die Initiatoren in der Sache auf die Zeit nach der Neuregelung des Volksinitiativ- und Referendumsrechts durch den Gesetzgeber verwiesen.

Verfassungsgerichtsurteil 100/2007. (XII.6.) AB¹⁵: Lücken des Gesetzes 1998:III über die landesweite Volksabstimmung und Volksinitiative

Die Lücken des Gesetzes 1998:III über die landesweite Volksabstimmung und Volksinitiative waren auch Gegenstand des Verfassungsgerichtsurteils 100/2007. (XII. 6.) AB¹⁶. Das Verfassungsgericht sah es als einen Verstoß gegen die Rechtssicherheit und damit gegen das Rechtsstaatsgebot (§ 2 Abs. 1 Verf.) an, dass das Gesetz nicht regelt, wie zu verfahren ist, wenn zu derselben Frage mehrere Volksinitiativen gestartet werden (konkurrierende Volksinitiativen). Klar ist nur, dass es in ein- und derselben Frage nicht mehrere Abstimmungen und Referenden geben kann, weil sonst die Gefahr besteht, dass das Volk einander widersprechende Entscheidungen trifft, die allesamt das Parlament binden. Nach Ansicht der Mehrheit ruft diese gesetzliche Lücke einen Verstoß gegen die Rechtssicherheit hervor; die parallele Begründung von Verfassungsrichter *Bragyova* stützt sich auf eine Verletzung von § 28/B Abs. 2 Verf., der die nähere Ausgestaltung des Rechts der Volksinitiativen

¹² MK 2007, Nr. 159, v. 22.11.2007.

¹³ Siehe die Chronik der Rechtsentwicklung, OER 2007, S. 462.

¹⁴ MK 2007, Nr. 159, v. 22.11.2007.

¹⁵ MK 2007, Nr. 169, v. 6.12.2007.

¹⁶ MK 2007, Nr. 169, v. 6.12.2007.

und -abstimmungen auf das Gesetz verweist.

**Verfassungsgerichtsentscheidung
330/D/2007. AB¹⁷ zum Persönlichkeitsrecht von Verdächtigen**

Nach Ansicht des Verfassungsgerichts in der Entscheidung 330/D/2007. AB¹⁸ verstößt die Regelung, wonach der Name eines Verdächtigen, gegen den ermittelt wird, der Presse mitgeteilt werden darf, nicht gegen das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen (§ 54 Verf.) und auch nicht gegen die Unschuldsvermutung (§ 57 Abs. 2 Verf.). Im vorliegenden Fall hatte die Ermittlungsbehörde der Presse mitgeteilt, dass sie den späteren Kläger eines schweren Verbrechens verdächtige, und hierbei dessen vollen Namen genannt. Hiergegen hatte der Betroffene Zivilklage auf Schadensersatz erhoben, der vom Zivilgericht abgelehnt wurde. Das Zivilgericht berief sich auf die Verordnung des Justiz- und des Innenministers 10/1986. (IX. 1.) IM-BM über die Unterrichtung in Straf- und Justizsachen, die nur bei minderjährigen Tätern eine Anonymisierung bei der Unterrichtung der Presse vorsehe. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Verfassungsbeschwerde ein und beantragte, die Verordnung für verfassungswidrig zu erklären¹⁹. Das lehnte das Verfassungsgericht ab, weil die Verordnung die Justiz nur zur Nennung des vollen Namens des Verdächtigen ermächtigte, nicht aber zu der Aussage, er sei schuldig. Eine Verletzung der Unschuldsvermutung – die Grundrechtscharakter trägt – vermochte das Gericht nicht zu erkennen. Auf die mögliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts dessen, über den die Justizorgane Auskunft geben, geht das Verfassungsgericht nicht näher ein.

¹⁷ Nicht in MK veröffentlicht.

¹⁸ Nicht in MK veröffentlicht.

¹⁹ Da Ungarn nur die unechte Verfassungsbeschwerde kennt, kann der Beschwerdeführer nicht das Urteil selbst angreifen, sondern ist aus prozessualen Gründen gezwungen, sich alleine gegen die zugrunde liegende Rechtsnorm zu wenden.

**Verfassungsgerichtsurteil 901/B/2006.
AB²⁰ zu Verfahrensmängeln im Gesetzgebungsverfahren**

Mit den Auswirkungen von Verfahrensmängeln im Gesetzgebungsverfahren auf die formelle Verfassungsmäßigkeit des so zu Stande gekommenen Gesetzes beschäftigte sich das Verfassungsgericht in seinem Urteil 901/B/2006. AB²¹. Der Beschwerdeführer hatte behauptet, der zuständige Minister habe bei der Ausarbeitung der Gesetzesentwürfe zu dem neuen Gesellschafts- und Firmenrecht²² sowie zu weiteren Gesetzen die Bekanntmachung der Entwürfe auf der Webseite des Ministeriums versäumt. Eine Pflicht zur Veröffentlichung schreiben §§ 9-10 Gesetz über die elektronische Informationsfreiheit²³ vor. Das Verfassungsgericht stellte sich auf den Standpunkt, dass die Verletzung einer rein gesetzlich angeordneten Verfahrenspflicht nicht zu einer formellen Verfassungswidrigkeit führen könne. Das sei nur durch die Verletzung einer in der Verfassung niedergelegten Verfahrensregelung möglich.

Herbert Küpper

²⁰ Nicht in MK veröffentlicht.

²¹ Nicht in MK veröffentlicht.

²² Gesetz 2006:IV über die Wirtschaftsgesellschaften, Gesetz 2006:V über die Firmenöffentlichkeit, das gerichtliche Firmenverfahren und die Abwicklung, Gesetz 2006:X über die Genossenschaften und weitere Gesetze.

²³ Gesetz 2005:XC über die elektronische Informationsfreiheit, Chronik der Rechtsentwicklung OER 2005, S. 522.

WEISSRUSSLAND

Rügen des Verfassungsgerichtspräsidenten

▪ Verbraucherschutz

In dem auf der Website des Verfassungsgerichts²⁴ veröffentlichten und in der Form eines Anschreibens abgefassten Beschlusses Nr. P-225/2007 vom 14. Dezember 2007 rügt Gerichtspräsident *Vasilev* unter Hinweis auf entsprechende Eingaben von Bürgern gegenüber dem ersten Stellvertreter des Premierministers *Semaško* die nicht korrekte Gerichtspraxis im Fall der Berechnung des Schadens bei Verstößen gegen das Verbraucherrecht, sofern sich der Bürger durch eine Verbraucherzentrale vertreten lasse. Der Schadensbegriff im Sinne des Verbraucherschutzgesetzes vom 9. Januar 2002 werde zu eng ausgelegt und nicht alle von den geschädigten Verbrauchern getätigten Aufwendungen für Leistungen der Verbraucherzentralen nicht erstattet, während im Fall anwaltlicher Vertretung alle Kosten, d.h. vor allem auch die Kosten der vorgerichtlichen Untersuchung, erstattet würden. Die Praxis der Gerichte, geschädigten Verbrauchern nur einen Anspruch auf Erstattung der Gerichtskosten zuzugestehen, sei kein angemessener Verbraucherschutz und widerspreche den Rechtsvorschriften.

▪ Amnestiegesetz

In einem weiteren Beschluss (Nr. P-222/2007 vom 26. September 2007) beanstandet der Verfassungsgerichtspräsident gegenüber Generalstaatsanwalt *Miklašević* die Umsetzung des § 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2005 „Über die Amnestie in Verbindung mit dem 60. Jahrestag des Sieges im Großen Vaterländischen Krieg 1941-1945“. In einzelnen Fällen seien die durch Gesetz festgesetzten Fristen zu Ungunsten der Verurteilten ausgelegt worden.

▪ Arbeitsrecht

In einem Schreiben an den Ministerrat (Beschluss Nr. P-223/2007 vom 16. Oktober 2007) rügt der Verfassungsgerichtspräsident schließlich die uneinheitliche Praxis der Umsetzung von Vorschriften, die die Kündigung von durch Minderjährigen abgeschlossenen Arbeitsverträgen nach Abschluss der Berufsausbildung bzw. die Kostenerstattung im Fall des Abbruchs zum Gegenstand haben.

▪ Ausreisefreiheit

Im Dezember 2007 informierte das Pressezentrum des Verfassungsgerichts über den Stand der Novellierung des Passrechts. Auf Antrag der Repräsentantenkammer der Nationalversammlung hatte das Verfassungsgericht in einem Gutachten Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren der Aus- und Einreise von Bürgern der Republik Belarus sowie der Ordnung und der Instruktion zur Ausfertigung der Ausreisedokumente im Hinblick auf den Genehmigungsvermerk in den Pässen, der für maximal fünf Jahre gilt und der eine Voraussetzung für die befristete Ausreise ist, als nicht in vollem Umfang verfassungsmäßig erklärt. Die Grundlage dieses Vermerks beinhaltete § 5 dieses Reisegesetzes, das sieben Gründe bezeichnet, derentwegen die Ausreise untersagt werden kann. Dies gilt beispielsweise für Geheimnisträger sowie Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder die in einem Strafurteil verurteilt wurden.

Das Gericht hat diese Regeln, da die Verbotsgründe für die überwiegende Mehrheit der Bürger nicht zuträfen, für unverhältnismäßig erachtet. Das Gericht schlug vor, auf den Genehmigungsvermerk in den Pässen zu verzichten und bis zum 31. Dezember 2005 ein Zentralregister zu etablieren, in dem die Betroffenen eingetragen werden. Diese Frist wurde vom Verfassungsgericht am 4. Oktober 2005 bis zum Aufbau eines solchen Registers und damit auf unbestimmte Zeit ver-

²⁴ <http://ncpi.gov.by/ConstSud/rus>.

längert. Der Präsident hat allerdings durch Erlass Nr. 643 vom 17. Dezember 2007 zwischenzeitlich angeordnet, dass die Pässe ab 1. Januar 2008 auch ohne Genehmungsvermerk gültig sind. Zugleich wurde die Ordnung über die Datenbank bestätigt, in der die Personen festgehalten werden, deren Recht auf Ausreise beschränkt ist. Der Ministerrat wurde angewiesen, innerhalb von zwei Monaten die zur Umsetzung des Erlasses erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Wahl von Verfassungsrichtern

Die zweite Parlamentskammer, der Rat der Republik, hat am 20. Dezember 2007 drei neue Verfassungsrichter gewählt (*Isotko, Rjabcev, Čigrinov*)²⁵. Verfassungsgerichtspräsident *Vasilevič* wurde von Staatspräsident *Lukašenko* nach Ablauf der vom Verfassungsgerichtsgesetz vorgesehenen elfjährigen Amtszeit als Vorsitzender sowie als Richter des Verfassungsgerichts abberufen²⁶.

Wolfgang Göckeritz

²⁵ NRPARB Nr. 2, 4.1.2008.

²⁶ Erlass Nr. 18 vom 11.1.2008 in NRPARB Nr.14 vom 16.1.2008, Pos. 1/9357.